ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1965

über die erneute Änderung ihrer Entscheidung vom 6. November 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Waffeln und Keksen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland

(Der französische, der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/50/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1), gemäß insbesondere Artikel 235 des Vertrages, zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß des Rates vom 29. März 1965 (2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 (3), erneut verlängert und geändert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965(4) bis zum 30. Juni 1966.

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (5) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 6. November 1964 (6) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus verschiedenen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, die durch Entscheidung vom 21. Dezember 1964 (7) geändert, durch Entscheidung vom 31. März 1965 (8) geändert und verlängert, durch Entscheidung vom 18. Juni 1965 (9) erneut verlängert, durch Entscheidung vom 12. Oktober 1965 (10) erneut geändert und durch Entscheidung vom 27. Oktober 1965 (11) abermals verlängert wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die für die Festsetzung der mit obengenannter Entscheidung der Kommission genehmigten Ausgleichsabgaben zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen haben sich geändert. Die Höhe dieser Abgaben muß daher entsprechend geändert werden.

Für den Weichweizen, der in den zur Ausfuhr nach Deutschland bestimmten Waffeln und Keksen enthalten ist, sind folgende Preise anzusetzen.

Bei der Ausfuhr aus:

— der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion der mittlere Schwellenpreis für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966, der sich abzüglich der bei der Herstellung dieser Waren gewährten Beihilfe von 220 bfrs auf 296,33 bfrs oder 23,71 DM für 100 kg Weizen stellt;

— der Französischen Republik der mittlere Richtpreis, der für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 52,23 ffrs oder 42,32 DM für 100 kg Weizen beträgt;

— der Italienischen Republik der mittlere Weltmarktpreis für die Monate Mai bis Oktober 1965, der zuzüglich des anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 Absatz (2) des EWG-Vertrages 6 221 Lire oder 39,81 DM für 100 kg Weizen beträgt;

— dem Königreich der Niederlande der mittlere Weltmarktpreis für die Monate Mai bis Oktober 1965 von 23,41 Gulden oder 25,87 DM für 100 kg Weizen.

In der Bundesrepublik Deutschland beträgt der mittlere Richtpreis für Weichweizen im Hauptzuschußgebiet für die Monate Dezember 1965 bis Februar 1966 49,69 DM für 100 kg Weizen.

Für den zur Herstellung von Waffeln und Keksen, die nach Deutschland ausgeführt werden, bestimmten Zucker sind unter Berücksichtigung der anhaltenden Baisse des Weltmarktpreises für Zukker folgende Preise anzusetzen:

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(3) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
(4) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(6) AB Nr. 206 vom 11. 12. 1964, S. 3513/64.
(7) AB Nr. 9 vom 25. 1. 1965, S. 85/65.
(8) AB Nr. 74 vom 1. 5. 1965, S. 1094/65.
(9) AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
(10) AB Nr. 184 vom 5. 11. 1965, S. 2831/65.
(11) AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.

— bei der Ausfuhr aus der Französischen Republik und aus der Italienischen Republik der mittlere Weltmarktpreis für die Monate August bis Oktober 1965 zuzüglich des anteiligen Zolls gemäß Artikel 10 Absatz (2) des EWG-Vertrages. Unter Berücksichtigung des Durchschnitts der Notierungen für Weißzucker an der Pariser Börse in dem genannten Zeitraum und eines anteiligen Zolls von 65 v.H. des im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsatzes von 80 v.H. beträgt dieser Preis 42,58 ffrs oder 5 390 Lire, mithin 34,50 DM für 100 kg Zucker;

— bei der Ausfuhr aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion ein mittlerer Abgabepreis bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten, der für die Monate August bis Oktober 1965 516,95 bfrs oder 41,36 DM für 100 kg Zucker beträgt;

— bei der Ausfuhr aus dem Königreich der Niederlande der von diesem Mitgliedstaat als tatsächlich auf seinem Markt für Zucker zur Herstellung von Waren, die für die Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten bestimmt sind, angegebene Preis, der für den obengenannten Zeitraum durchschnittlich 30,32 Gulden, mithin 33,50 DM für 100 kg Zucker beträgt.

Der in Deutschland für Zucker gehandelte Preis beträgt 94,50 DM für 100 kg.

Die durchschnittlichen Frei-Grenze-Preise für 100 kg Waffeln und Kekse, unverzollt, stellen sich in Deutschland für die Monate Januar bis September 1965 auf:

— 288,53 DM für Einfuhren aus der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion,

— 365,52 DM für Einfuhren aus der Französischen Republik,

— 303,34 DM für Einfuhren aus der Italienischen Republik,

— 198,18 DM für Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande.

Eine Gemeinschaftspräferenz unter Beachtung der im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen ist sicherzustellen. Die geeignetste Maßnahme zur Einhaltung dieser beiden Verpflichtungen besteht darin, daß die Bundesrepublik Deutschland für jede Stufe der Zusammensetzung eine Ausgleichsabgabe in Höhe des höchsten Betrages erheben kann, der gegenüber einem Mitgliedstaat vorgesehen ist, soweit dieser Betrag den Betrag des Zusatzzolls, den die Gemeinschaft sich bei den letzten Tarifverhandlungen gegenüber Drittländern noch zusätzlich zu dem Zollsatz zu erheben vorbehalten hat, nicht übersteigt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Entscheidung der Kommission vom 6. November 1964, geändert durch Entscheidung vom 21. Dezember 1964, verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965, erneut verlängert durch Entscheidung vom 18. Juni 1965, erneut geändert durch Entscheidung vom 12. Oktober 1965 und abermals verlängert und geändert durch Entscheidung vom 27. Oktober 1965, festgesetzte Höhe der Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Waffeln und Keksen (Tarifnr. ex 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs) in die Bundesrepublik Deutschland wird entsprechend nachstehender Aufstellung geändert.

Gruppe	Zusammensetzung der Ware (v.H.)		Betrag der Abgabe				
			BLWU		Niederlande		Drittländer
	Weichweizen	Zucker	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr bfrs/100 kg	Einfuhr DM/100 kg	Ausfuhr hfl./100 kg	Einfuhr DM/100 kg
1	bis 70 einschl. (60)	bis 5 einschl. (5)	—	—	1,48	1,21	1,48
2	von 70 ausschl. bis 100 einschl. (85)	bis 5 einschl. (5)	1,65	18,67	7,44	6,09	3,59
3	mehr als 100 (100)	bis 5 einschl. (5)	5,55	62,78	11,01	9,02	3,59
4	bis 70 einschl. (60)	mehr als 5 (25)	5,78	65,38	13,68	11,20	13,68
5	von 70 ausschl. bis 100 einschl. (85)	mehr als 5 (25)	12,27	138,80	19,64	16,09	17,95
6	mehr als 100 (100)	mehr als 5 (25)	16,17	182,92	23,21	19,01	17,95

Artikel 2

Vor Anwendung dieser Entscheidung teilt die Bundesrepublik Deutschland der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten den Zeitpunkt, zu dem sie von der in dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung Gebrauch machen wird, sowie auch die Höhe der zu erhebenden Abgaben mit, sofern diese unter den in dieser Entscheidung genannten Beträgen liegen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, an die Bundesrepublik Deutschland, an das Großherzogtum Luxemburg und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 14. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1965

zur erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 21. Dezember 1964 über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Weichkaramellen, Hartkaramellen, Dragées und Fondantmasse aus den anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland

(66/51/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den gemäß Artikel 235 des Vertrages ergangenen Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (1) zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen, verlängert und geändert durch Beschluß des Rates vom 29. März 1965 (2), verlängert durch Beschluß vom 15. Juni 1965 (3), erneut geändert und verlängert durch Beschluß vom 26. Oktober 1965 (4) bis zum 30. Juni 1966,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 4. April 1962 (5) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1964 (6) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Weichkaramellen, Hartkaramellen, Dragées und Fondantmasse aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland, verlängert und geändert durch Entscheidung vom 31. März 1965 (7), verlängert durch Entscheidung vom 18. Juni 1965 (8), geändert durch Entscheidung vom 12. Oktober 1965 (9) und verlängert durch Entscheidung vom 27. Oktober 1965 (10),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ergibt sich aus dem Folgenden, daß die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der mit obengenannter Entscheidung der Kommission genehmigten Ausgleichsabgaben sich geändert haben. Die Höhe dieser Abgaben muß daher entsprechend geändert werden.

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 999/62.
(2) AB Nr. 51 vom 30. 3. 1965, S. 754/65.
(3) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1866/65.
(4) AB Nr. 179 vom 27. 10. 1965, S. 2801/65.
(5) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 1000/62.
(6) AB Nr. 7 vom 22. 1. 1965, S. 65/65.
(7) AB Nr. 70 vom 27. 4. 1965, S. 1056/65.
(8) AB Nr. 114 vom 28. 6. 1965, S. 1915/65.
(9) AB Nr. 184 vom 5. 11. 1965, S. 2833/65.
(10) AB Nr. 193 vom 15. 11. 1965, S. 2953/65.